

RS UVS Niederösterreich 1999/12/27 Senat-BN-99-213

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.12.1999

Rechtssatz

Erklärt der Sachwalter eines Berufungswerbers, die Rechtsmitteleinbringung nicht zu bewilligen, ist die Berufung ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at